
S 12 KR 1268/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Der Meistbegünstigungsgrundsatz findet seine Grenzen im eindeutigen Wortlaut eines - hier unzulässigen - Rechtsmittels.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 KR 1268/20
Datum	23.03.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 252/21 B
Datum	28.07.2021

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

Die sofortige Beschwerde des KlÃ¤gers und BeschwerdefÃ¼hrers vom 2.6.2021 gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 23.3.2021 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.

G r Ã¼ n d e :

I.

Der 1978 geborene KlÃ¤ger und BeschwerdefÃ¼hrer (im Folgenden: KlÃ¤ger) war bis 30.9.2020 bei der Beklagten und Beschwerdegegnerin (im Folgenden: Beklagte) beitragsfrei familienversichert. Seither ist der KlÃ¤ger beihilfeberechtigt sowie privat krankenversichert.

Einen Antrag vom 16.7.2020 auf Sachleistung des Medikamentes Exjade, welches fÃ¼r die onkologisch bedingte EisenÃ¼berladung des KlÃ¤gers nicht zugelassen ist,

lehnte die Beklagte nach Sachaufklärung nach Einschaltung des MDK ab (Bescheid 24.9.2020; Widerspruchsbescheid 26.11.2020; Klageverfahren Sozialgericht M¹/₄nchen [im Folgenden: SG]: [S 12 KR 1268/20](#)).

Zwei Eilverfahren, in welchen der Kl¹/₄ger von der Beklagten ^â trotz Ende seines Versichertenstatus zum 30.9.2020 ^â Sachleistung des Arzneimittels Exjade von der Beklagten begehrt hat, sind ohne Erfolg geblieben (Beschluss vom 3.2.2021 ^â L 5 KR 542/20 B ER; Beschluss vom 28.4.2021 ^â [L 5 KR 145/21 B ER](#): Unzul¹/₄ssigkeit in Haupt- und Hilfsantrag; Nichtannahmebeschluss BVerfG vom 19.05.2021 ^â 1 BvR 720/21).

Das Klageverfahren [S 12 KR 1268/20](#) hat mit f¹/₄r den Kl¹/₄ger abschl¹/₄gigem Gerichtsbescheid vom 22.3.2021 geendet. Diese Entscheidung war mit zutreffender Rechtsmittelbelehrung (Berufung zum Bayer. LSG) versehen. Gleichwohl hat sich der Kl¹/₄ger mit Schreiben vom 30.3.2021 an das SG gewandt und m¹/₄ndliche Verhandlung beantragt. Dazu hat der Kl¹/₄ger mehrere Schreiben verfasst, welche der Senat als Antrag auf m¹/₄ndliche Verhandlung gewertet hat (Abschlussverf¹/₄gung vom 28.4.2021 ^â L 5 KR 156/21). Das SG hat den Gerichtsbescheid als rechtskr¹/₄ftig angesehen (vgl. Mitteilung vom 17.5.2021).

Mit Schreiben vom 2.6.2021 hat der Kl¹/₄ger betont, der Gerichtsbescheid sei nicht rechtskr¹/₄ftig. Das Erstgericht habe eine Berufung zum LSG fingiert, obgleich der Kl¹/₄ger zweifelsfrei die m¹/₄ndliche Verhandlung in der ersten Instanz, wie es auch zwingendes Verfahrensrecht ist, gewollt hatte. Weiters hat der Kl¹/₄ger der Kammervorsitzenden Rechtsbeugung vorgeworfen und diese als Straft¹/₄ter bezeichnet. Er erhebe sofortige Beschwerde gegen deren Rechtsverweigerung als solche.

Zuletzt hat der Kl¹/₄ger sinngem¹/₄ beantragt,

das Erstgericht zur Terminierung der m¹/₄ndlichen Verhandlung ^â nach Einsichtnahme durch den Kl¹/₄ger in die Verfahrensakte sowie die beigezogenen Verwaltungsakte ^â zu verpflichten.

Die Beklagte hat sich nicht ge¹/₄uert.

II.

Die sofortige Beschwerde des Kl¹/₄gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts M¹/₄nchen vom 23.3.2021 ist unzul¹/₄ssig.

1.

Wie im Gerichtsbescheid in der Rechtsmittelbelehrung dargelegt, findet gegen einen Gerichtsbescheid ^â wie hier der gegenst¹/₄ndliche des SG vom 23.3.2021 ^â das Rechtsmittel statt, welches bei einer Entscheidung des Gerichts durch Urteil zul¹/₄ssig w¹/₄re, [Â§ 105 Abs. 2 S. 1 SGG](#).

Nur falls gegen ein Urteil die Berufung nicht gegeben wäre, kann gegenüber dem Gerichtsbescheid mündliche Verhandlung beantragt werden, [Â§ 105 Abs. 2 S. 2 SGG](#). Wird in dieser Konstellation sowohl ein Rechtsmittel eingelegt als auch mündliche Verhandlung beantragt, findet mündliche Verhandlung statt, [Â§ 105 Abs. 2 S. 3 SGG](#).

2.

Im hier zu entscheidenden Fall war gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München wegen offenkundiger Überschreitung des Beschwerdewertes von 750 € – im Sinne des [Â§ 144 Abs. 1 SGG](#) die Berufung als zulässiges Rechtsmittel eröffnet. Hierüber wurde der Kläger auch zutreffend belehrt.

a)
Gleichwohl hat der Kläger nicht das statthafte Rechtsmittel der Berufung gegen die erstinstanzliche Entscheidung, sondern zuletzt eine sofortige Beschwerde eingelegt. Eine sofortige Beschwerde, wie sie der Kläger bezeichnet und vor Augen hat, kennt das sozialgerichtliche Verfahren nicht, eine Analogie zu [Â§ 567 ZPO](#) ist mangels planwidriger Gesetzeslücke ausgeschlossen.

b)
Eine Umdeutung der sofortigen Beschwerde in das zulässige Rechtsmittel der Berufung ist nicht möglich.

Der Kläger hat ausdrücklich sowohl gegenüber dem Erstgericht als auch gegenüber dem Berufungsgericht nicht nur einmal erklärt, er begehre, dass über seine Klage im Wege der mündlichen Verhandlung entschieden wird. Insoweit ist es wegen der im Wortlaut und im Sinne eindeutigen Erklärungen des Klägers gegenüber dem Erstgericht und gegenüber dem Rechtsmittelgericht selbst unter Berücksichtigung des Meistbegünstigungsgrundsatzes nicht möglich, diese als Berufung umzudeuten.

Maßstab der Auslegung von Prozessklärungen und des sich daraus ergebenden Klagebegehrens ist der Empfängerhorizont eines verständigen Beteiligten (vgl. BSG -, 12.12.2013, [B 4 AS 17/13](#)). Analog [Â§ 133 BGB](#) ist grundsätzlich der wirkliche Wille des Beteiligten zu erforschen. Dabei sind nicht nur der Wortlaut, sondern auch die sonstigen Umstände des Falls, die für das Gericht und die anderen Beteiligten erkennbar sind, zu berücksichtigen (vgl. BSG, 22.03.1988, [8/5a RKn 11/87](#) sowie 14.06.2018, [B 9 SB 2/16 R](#)). Dabei gilt der Grundsatz der rechtsschutzgewährenden Auslegung (vgl. BFH -, 29.11.1995, [X B 328/94](#)). Verbleiben Zweifel, ist im Sinne des Meistbegünstigungsprinzips (vgl. BVerwG, 22.02.1985 – [8 C 107/83](#); BSG, 14.06.2018 – [B 9 SB 2/16 R](#)) von einem umfassenden Rechtsschutzbegehren auszugehen (vgl. BSG, 1.3.2011 – [B 1 KR 10/10 R](#)), um dem Grundrecht des [Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG](#) auf wirksamen und möglichst lückenlosen richterlichen Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt sowie dem damit verbundenen Gebot der Effektivität des Rechtsschutzes gerecht zu werden (vgl. BverfG -, 30.04.2003 – 1 PBvU 1/0, und 03.03.2004, [1 BvR 461/03](#); vgl. Bayer. LSG; 21.11.2019 – [L 20 KR 1/19 B ER](#), Rn. 18 zitiert

nach juris).

Wie die Auslegung des Gesetzes (vgl. BVerfG, 18.2.2003 [âĀĀ 2 BvR 369/01](#), [2 BvR 372/01](#), und 2.5.2016, [2 BvR 1137/14](#)) ist die Auslegung einer Prozesserklärung durch die Wortlautgrenze (vgl. z.B. BVerfG, Beschluss vom 02.05.2016 [âĀĀ 2 BvR 1137/14](#)) begrenzt, wobei im Sinn der gebotenen klärgerfreundlichen Auslegung vom Gericht im Rahmen der Auslegung alles zu unternehmen ist, der von einem Beteiligten gewählten Formulierung einen Erklärungsinhalt beizumessen, der ihm größtmöglichen Rechtsschutz eröffnet. Anträge im gerichtlichen Verfahren sind insoweit einer Auslegung zugänglich, als sie [âĀĀ Anlass und Raum für eine Auslegung bieten](#) (BSG, 14.6.2018, [B 9 SB 2/16 R](#); Bayer. LSG, aaO, Rn. 42 f)

In Anwendung dieser prozessualen Grundsätze auf den hier zu entscheidenden Fall ist festzustellen, dass der Kläger mehrfach gegenüber den SG und der Berufungsinstanz, zuletzt in seinem fett gedruckten Antrag vom 1.7.2021 Seite 3 unmissverständlich zu erkennen gegeben hat, dass er eine Korrektur durch die erste Instanz selbst beantragt. Denn die erstinstanzliche Entscheidung sei von seinen Verfahrensrechten, seinen Verfahrensgrundrechten und seinen Grundrechten unzutreffend und grob fehlerhaft, womit er die Erstrichterin konfrontieren wolle.

Darüber hinaus hat der Kläger in der Berufungsinstanz unzweifelhaft erklärt, dass er diese als unzutreffende Instanz für sein Begehren ansieht.

Zusammenfassend begehrt der Kläger mit seiner [âĀĀ sofortigen Beschwerde](#) ein nicht statthaftes Rechtsmittel, denn ein Instrumentarium, welches ihm die Erzwingung einer mündlichen Verhandlung vor dem SG ermöglicht, stellt ihm das Verfahrensrecht nicht zur Verfügung.

3.

Durch diese Entscheidung wird weder das Recht des Klägers auf den gesetzlichen Richter, noch das Recht auf gerichtliche Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen beeinträchtigt. Denn zum einen hat der Kläger ausdrücklich das ihm zustehende Rechtsmittel nicht eingelegt. Zum anderen lässt sich eine Verletzung eines letztendlich auf [Art. 2 Abs. 2 GG](#) beruhenden Sachleistungsanspruches gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung auch infolge der Beendigung der Familienversicherung zum 30.9.2020 nicht erkennen.

Die [âĀĀ sofortige Beschwerde](#) war damit als unzulässig zu verwerfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten, [âĀĀ 193 SGG](#).

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht eröffnet, [âĀĀ 177 SGG](#).

Erstellt am: 17.12.2021

Zuletzt verändert am: 22.12.2024